

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 90 „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ hier: Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Der Rat der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 28.04.2020, auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 7 Abs. 1 GO NRW, in der zurzeit gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 90 „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Bereich in der „südlichen Vorstadt“ entlang der Trierer Straße bis zum Kreisverkehr L 194 - Grundstücke Gemarkung Münstereifel, Flur 6, Nr. 1451, 1457, 1459 tlw., 1460 tlw., 1461, 1463 tlw., 1479, 1480 tlw. sowie 1483.

Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich sind dem auf Seite __ beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 90 „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ wird die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung eines Einzelhandelsvorhabens mit zentrenrelevantem Sortiment geschaffen, um das vorhandene Angebot des City Outlets mit weiteren Marken zu ergänzen.

Bekanntmachungsanordnung:

Dieser Bebauungsplan Nr. 90 nebst dem Textteil, der Begründung, dem Umweltbericht dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, ASP, Stufe 1 sowie der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort von jedermann im

Rathaus der Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11,
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Zimmer 26
während der allgemeinen Dienststunden
montags – freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 90 „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ sind auch auf der Internet-Seite der Stadt Bad Münstereifel unter www.bad-muenstereifel.de im Bereich „Rathaus & Service → Rathaus & Bürgerinformation → Bauen & Planen → Bauleitplanung“, Link:

<https://www.bad-muenstereifel.de/rathaus-service/rathaus-buergerinformationen/bauen-planen/bauleitplanung/>

und auf der Internetseite der Landesverwaltung NRW unter

https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/PDFs/umwelt/umwelt_wirtschaft_ressourcen/uvp_liste_bauleitplanung.pdf

veröffentlicht und können dort ebenfalls eingesehen werden.

Es wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut der (bekanntzumachenden) Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 28.04.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 90 „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht (vgl. § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO NRW).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der auf Seite _ beigefügte Bebauungsplan Nr. 90 „Neubau Zimmerei-Outlet-Store“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

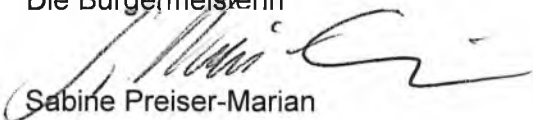
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Münstereifel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung der genannten Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel geltend gemacht werden.

Bad Münstereifel, den 08.06.2020
Die Bürgermeisterin


Sabine Preiser-Marian

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24 vom 10.06.2020

STADT BAD MÜNSTEREIFEL

BEBAUUNGSPLAN NR. 90

"Neubau Zimmerei-Outlet-Store"

Übersicht

M 1:5000

